

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2012

Nr. 2012/505

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (Kindergarten als Teil der Volksschule)

Klärung Fachstelle SPD

1. Ausgangslage

In unserer Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG)¹⁾ haben wir in § 16^{ter} Abs. 2 den Schulpsychologischen Dienst (SPD) als kantonale Abklärungsstelle bezüglich sonderpädagogischem Bedarf festgelegt (RRB 2011/2498 vom 29. November 2011). Gegen diese Regelung haben 18 Mitglieder des Kantonsrates Einspruch (VET 008/2012) erhoben. In der Folge hat das Departement für Bildung und Kultur (DBK) mit der Erstunterzeichnenden (Franziska Roth, SP Solothurn) eine Differenzbereinigung vorgenommen. Die Rolle des SPD als die vom Gesetzgeber vorgesehene verfahrensleitende Fachstelle sowie der Einbezug anderer Fachstellen im Rahmen des Verfahrens sind unbestritten. In § 16^{ter} Abs. 2 wird dieser Einbezug nicht explizit erwähnt und soll deshalb geändert werden. Die vorliegende Verordnungsänderung klärt diesen Einbezug. Mit dieser Lösung sehen die Erstunterzeichnenden ihre Forderungen ihrer Einsprache erfüllt und haben sie am 5. März 2012 zurückgezogen.

2. Erwägungen

Durch die Revision der Finanzausgleichsordnung Bund - Kantone (NFA) wurde der Sonderschulbereich in die kantonale Zuständigkeit verschoben. Dadurch drohte eine Zersplitterung der bis dahin geltenden Bundesregelungen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat deshalb ein schweizweit standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) entwickelt. Dieses ist im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 für alle beigetretenen Kantone zwingend einzuführen²⁾. Unser Legislaturplan 2009-2013 (SGB 148/2009) sieht unter C.1.3.1 vor, die Bildungswege interkantonal aufeinander abzustimmen und die Beitritte zum HarmoS-Konkordat und zum Sonderpädagogik-Konkordat in die Wege zu leiten. Wir haben uns für einen gestaffelten Weg entschieden. So wurde der HarmoS-Beitritt rechtlich vollzogen und der Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat in die Wege geleitet. Unsere kantonalen Abläufe und Eckwerte der Sonderschulung haben wir zum Sonderpädagogik-Konkordat konvergent ausgestaltet.

Da wir dem Sonderpädagogik-Konkordat noch nicht beigetreten sind, besteht keine rechtliche Verbindlichkeit, das SAV-Verfahren zwingend zu übernehmen. Deshalb ist es richtig, die geltende Praxis – die dem SAV entspricht – festzuschreiben und so Sicherheit für die betroffenen Fachstellen zu schaffen. Der SPD als die vom Gesetzgeber vorgesehene verfahrensleitende Fachstelle bezieht im Rahmen des Verfahrens und unter systemischen Gesichtspunkten andere Fachstellen in angemessener Weise mit ein. Dieser Einbezug wird in § 16^{ter} Abs. 2 VV VSG neu explizit aufgenommen.

¹⁾ BGS 413.121.1

²⁾ Art. 6 Abs. 3: „Die Ermittlung [...] erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens durch die von den zuständigen Behörden betrauten Abklärungsstellen, die nicht identisch sind mit den Leistungsanbietern.“

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, FL, DK, em, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (5) Wa, YK, Eg, eac, RF

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe, Präsident,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,
Postfach 123, 4528 Zuchwil

Parlamentsdienste

Staatskanzlei

GS

BGS

Veto Nr. 278 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. Mai 2012.

Verteiler Verordnung

Amt für Volksschule und Kindergarten (250)